

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Die Militäranwärterfrage

Erzberger, Matthias

Berlin, 1914

Siebentes Kapitel. Militärdienstzeit und pensionsfähige Dienstzeit

[urn:nbn:de:bsz:31-242839](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-242839)

Siebentes Kapitel.

Militärdienstzeit und pensionsfähige Dienstzeit.

Das Mannschaftsversorgungsgesetz brachte in seinem § 23 eine einheitliche Lösung für die Berechnung des pensionsfähigen Dienstalters der Militäranwärter, zwar nicht für das ganze Reich, aber doch für jeden Bundesstaat. Der genannte Paragraph lautet wörtlich:

„Den im Zivilstaatsdienste sowie im Kommunal- und Instituten-dienst usw. angestellten Militäranwärtern und forstversorgungs-berechtigten Personen des Jägerkorps wird die Militärdienstzeit bei Ermittlung der Pension als pensionsfähige Dienstzeit nach Maßgabe des Reichsbeamtengesetzes oder doch mindestens soweit angerechnet, als die Zivildienstzeit nach den Vorschriften des Landesrechts angerechnet wird.“

Landesrechtliche Vorschriften, welche hinsichtlich der Anrechnung der Militärdienstzeit günstiger sind, bleiben unberührt.“

Durch diese Vorschrift ist erzielt worden, daß die Militäranwärter gerade so behandelt werden wie die Zivilanwärter, daß nicht eine unterschiedliche Behandlung eintreten kann, nachdem zwei Beamte vielleicht 20 Jahre auf demselben Amte in der gleichen Stelle nebeneinander gearbeitet haben. Es ist aber leider durch ein Versehen bei der Redaktion des Gesetzes in der Budgetkommission unterblieben, daß der § 23 in den § 45 der Übergangsvorschriften Aufnahme gefunden hat. Mit Rücksicht darauf, daß durch diese Unterlassung viele Militäranwärter bei der Pensionierung einen Nachteil haben, ist es geboten, den § 23 in den § 45 der Übergangsvorschriften aufzunehmen, so daß alle Militäranwärter die Vorteile der neuen Bestimmung genießen. Diese Vorschrift hat heute noch Bedeutung für folgende Staaten:

Mecklenburg-Strelitz: Allgemeine gesetzliche Bestimmungen über die Frage der Anrechnung der Militärdienstzeit bei der ersten Anstellung und bei der Pensionierung sind nicht erlassen, vielmehr wird über solche Anrechnung — von vereinzelt Beamtenklassen abgesehen — von Fall zu Fall entschieden. — Neufß ä. L.: Besondere Bestimmungen über die Anrechnung der Militärdienstzeit bei der ersten Anstellung und bei der Pensionierung bestehen nicht. Tatsächlich hat in einzelnen Fällen eine völlige oder doch teilweise Anrechnung solcher Dienstzeit für die Pensionierung und für das Befoldungsdienstalter stattgefunden. — Bremen: Der Senat ist ermächtigt, Militärdienstzeit bei der Berechnung des Ruhegehalts ganz oder teilweise mit in Anschlag zu bringen. — Hamburg: Die Anrechnung von Militärdienstzeit auf das Befoldungsdienstalter und das pensionsfähige Dienstalter findet nur ausnahmsweise statt.

Gerade das Versagen dieser Kleinstaaten zwingt zu einer neuen Prüfung der Angelegenheit.